

# Eigenverwaltung mit Insolvenzplan

## Zweite Chance für Unternehmen

Von Robert Buchalik, geschäftsführender Partner,  
BB [Sozietät] Buchalik Brömmekamp

Mehr als zehn Jahre nach Einführung der neuen Insolvenzordnung (InsO) erlangt das Insolvenzplanverfahren erst allmählich an Bedeutung in der Insolvenzpraxis. 2008 belief sich die Zahl auf circa 640 Insolvenzpläne – bei fast 30.000 Insolvenzverfahren. Doch die Zahl der Pläne steigt kontinuierlich. Eigenverwaltungen halten sich demgegenüber auf konstant niedrigem Niveau bei etwa 150 Verfahren im Jahr. Die Möglichkeiten, die sich in der Praxis mittelständischen Unternehmen aus der Kombination von Planinsolvenz und Eigenverwaltung bieten, sind der Öffentlichkeit nicht bewusst. Dabei wird das Eigenkapital erfolgreich durch Insolvenzplan und Eigenverwaltung sanierter Unternehmen wiederhergestellt, ohne dass Kapital oder Liquidität von außen zugeführt werden muss. Das Verfahren funktioniert meist selbst dann, wenn sich das Unternehmen aus Sicht der Beteiligten in einer aussichtslosen Situation befindet.

### Sanierung der Passivseite

Im Insolvenzplan werden von der Regelinsolvenz abweichende Vereinbarungen mit den Gläubigern getroffen. Damit kann durch geschickte Bildung von Gläubigergruppen ausgeschlossen werden, dass einzelne Gläubiger die Sanierung des Unternehmens verhindern. Es wird die Möglichkeit eröffnet, einen Sanierungsversuch unter dem Schutz eines geordneten Insolvenzverfahrens so frühzeitig zu beginnen, dass sich die Sanierungschancen deutlich erhöhen. Das Unternehmen bleibt bestehen und der Altgesellschafter behält seine Rechtsstellung, ohne sein Unternehmen zu verlieren. Der Insolvenzplan dient vor allem dazu, die Passivseite der Bilanz über Forderungenverzicht zu sanieren. Die bisherigen Gläubiger-



Robert Buchalik

vorrechte, vor allem des Finanzamtes und der Arbeitnehmer, die eine Sanierung in der Insolvenz oft von vornherein ausschlossen, sind weitgehend abgeschafft. Geblieben sind einige Sanierungshindernisse, vor allem die Fortgeltung des Übergangs der Arbeitsverhältnisse auf einen Erwerber (§ 613a BGB), die sich in einer Insolvenz aber meist lösen lassen.

### Herr des Geschehens

In der Regelinsolvenz geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis spätestens mit Eröffnung des Verfahrens allein auf den Insolvenzverwalter über. Bei der Eigenverwaltung bleibt die bestehende Geschäftsführung Herr des Verfahrens. Ein vom Gericht zur Seite gestellter Sachwalter übt lediglich eine Kontrollfunktion aus. Die Eigenverwaltung wird mit der Eröffnung des Verfahrens angeordnet, der vorläufige Insolvenzverwalter wird zum Sachwalter und hat nur noch Überwachungsfunktionen. Die Vorteile sind offenkundig: Wird der Insolvenzplan mit einer Eigenverwaltung kombiniert, kann die bisherige Geschäftsleitung regelmäßig „im Amt“ bleiben. Die Sachkunde der Geschäftsleitung bleibt genutzt. Vor allem ist sie mit Eröffnung und Anordnung der Eigenverwaltung wieder uneingeschränkt handlungsfähig. Das laufende Geschäft, einschließlich der Kontoführung, liegt – anders als in einem normalen Insolvenzverfahren – ausschließlich bei ihr. Die Wirkung nach außen ist durchschlagend.

#### ZUR PERSON: ROBERT BUCHALIK

Robert Buchalik ist Rechtsanwalt und geschäftsführender Partner der BB [Sozietät] Buchalik Brömmekamp und der MBB [Consult] GmbH in Düsseldorf und Frankfurt am Main. Die bundesweit tätige Wirtschafts- und Steuerberaterkanzlei hat sich insbesondere auf Bank- und Finanzierungsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht sowie Insolvenz- und Sanierungsrecht spezialisiert. [www.bb-soz.de](http://www.bb-soz.de), [www.mbbgmbh.de](http://www.mbbgmbh.de)

Mit der Mitteilung der Anordnung der Eigenverwaltung an die Kunden ist in deren Wahrnehmung das Insolvenzverfahren praktisch beendet. Häufig werden vom Lieferanten ohne Aufforderung alte Zahlungsziele wieder eingeräumt. Gleichzeitig wird der Insolvenzplan vom Unternehmen fertig gestellt und zügig zur Bestätigung gebracht. Mit der Planbestätigung ist das Verfahren endgültig beendet. Die Erfüllung des Plans wird vom Sachwalter überwacht. Erfüllung heißt, dass vor allem die ungesicherten Gläubiger in Höhe der vereinbarten Quote bedient werden. Die Höhe hängt von den Umständen des Einzelfalles ab und kann oft aus den während des Verfahrens generierten liquiden Mitteln bedient werden.

### Antrag führt zum Erfolg

Der Schuldner muss die Eigenverwaltung beantragen. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit gleichzeitiger Anordnung der Eigenverwaltung hat allerdings nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn das Gericht vom Vorliegen eines Insolvenzgrundes überzeugt werden kann, ausreichend Masse vorhanden ist und nach den Umständen zu erwarten ist, dass die Anordnung der Eigenverwaltung nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens oder zu sonstigen Nachteilen für die Gläubiger führen wird.

### Professionelle Begleitung

Zur guten Vorbereitung gehören die rechtzeitige und richtige Information der wichtigsten Stakeholder und die frühzeitige Einbindung des Gerichtes. Ein – soweit wie in diesem Verfahrensstand möglich – fertiggestellter Insolvenzplan und ein sorgfältig formulierter Antrag auf Eigenverwaltung gehören ebenso dazu wie ein ausgefeiltes operatives Sanierungskonzept und eine durchdachte integrierte Businessplanung. Entscheidend ist die professionelle Begleitung durch das Verfahren, um zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen, dass es keine unkontrollierte Eigendynamik

entfaltet. Wichtig ist vor allem die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem vorläufigen Verwalter. Um sicherzustellen, ob der ausgewählte Berater über die notwendige Erfahrung verfügt, sollten von ihm betreute Fälle mit überzeugenden Referenzen vorgelegt werden, denn ein Fehlschlag führt dazu, dass das Unternehmen für den Gesellschafter verloren ist.

### Ausblick:

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag geeinigt, das deutsche Insolvenzrecht zu modernisieren. Auf der Grundlage eines neuen Gesetzes (ESUG) sollen Sanierungen künftig schneller und effektiver erfolgen. Auf der Basis dieses Gesetzes wird insbesondere das Instrument der Eigenverwaltung gestärkt. Gerichte werden in ihren Möglichkeiten, die Eigenverwaltung nicht anzuordnen, deutlich eingeschränkt, der Zugang zu diesem Verfahren wird erheblich erleichtert. Damit wird in Zukunft der in vorliegendem Beitrag beschriebene Weg noch einfacher zu beschreiten sein. Gleichwohl werden immer ein sehr tiefes Verständnis des Prozesses und sehr viel Erfahrung auf Beraterseite erforderlich sein. Ist das nicht der Fall und werden vermeidbare Fehler begangen, wird der angestrebte Erfolg verfehlt werden.



Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag geeinigt, das deutsche Insolvenzrecht zu modernisieren.